

Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtliches Verbot
Publikationsdatum: KABZH 09.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 09.09.2029
Meldungsnummer: KO-ZH04-0000002426

Publizierende Stelle
Betreibungsamt Mittleres Tösstal, Kugelgasse 2, 8492 Wila

Gerichtliches Verbot, Camping Saland AG, Bauma

Gesuchstellende Partei:

Camping Saland AG
Auwisstrasse 35
8493 Saland
Schweiz

Angaben zum gerichtlichen Verbot:

Unberechtigten wird das Befahren, Abstellen oder Stehenlassen von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Deponieren von Gegenständen jeglicher Art auf dem Grundstück (Kat. Nr. BA6559) untersagt.

Berechtigt sind ausschliesslich:

- Mieterinnen und Mieter sowie deren Gäste auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen und Flächen,
- Besucherinnen und Besucher sowie Gäste während der Dauer ihres Aufenthalts,
- Kundinnen und Kunden des Campingladens und der Kaffeestube während der Dauer ihres Besuchs,
- Lieferantinnen und Lieferanten im Verkehr mit Mieterinnen und Mietern sowie deren Gästen während der Dauer ihrer Verrichtungen,
- Zulieferer während der Dauer des Güterumschlags.

Wiederhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Beschlussdatum: 07.07.2026

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Pfäffikon, Einzelgericht

Rechtliche Hinweise:

Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Art. 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 09.10.2026

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Pfäffikon
Hörnlistrasse 55
8330 Pfäffikon